

# Merkblatt

## für die Anmeldung über den Steuerabzug bei Vergütungen an beschränkt steuerpflichtige Personen

### 1. Steuerabzugspflicht

#### Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG (ggf. i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG)

Bei beschränkt Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflichtigen unterliegen Vergütungen dem Steuerabzug, wenn diese zu den folgenden Einkünften gehören:

- Einkünfte, die durch im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einkünfte zufließen (§ 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG – Zeile 8 der Anmeldung);

Grundlagen und Einzelheiten der Abzugsbesteuerung sind in dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zum „Steuerabzug gemäß § 50a EStG bei Einkünften beschränkt Steuerpflichtiger aus künstlerischen, sportlichen, artistischen, unterhaltenden oder ähnlichen Darbietungen“ vom 25.11.2010 (Bundessteuerblatt I S. 1350 ff.) dargestellt.

- Einkünfte aus der inländischen Verwertung von Darbietungen i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG (§ 50a Abs. 1 Nr. 2 EStG – Zeile 9 der Anmeldung);
- Einkünfte, die aus Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, z. B. Plänen, Mustern und Verfahren, herrühren sowie bei Einkünften, die aus der Verschaffung der Gelegenheit erzielt werden, einen Berufssportler über einen begrenzten Zeitraum vertraglich zu verpflichten (§ 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG – Zeile 10 der Anmeldung). Dem Steuerabzug unterliegen dabei nur die während der Spielerleihe gewährten Leistungen, nicht jedoch die im Rahmen eines endgültigen Spielertransfers (wie z. B. eine aufgrund eines Optionsvertrages anschließend gezahlte Transferentschädigung).

Urheberrechte i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG sind Rechte, die nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes vom 9.9.1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1273), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 1.10.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 3714), in der jeweils geltenden Fassung, geschützt sind.

Gewerbliche Schutzrechte i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG sind Rechte, die nach Maßgabe des Designgesetzes vom 24.2.2014 (Bundesgesetzblatt I S. 122), des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1980 (Bundesgesetzblatt 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.10.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 3799), des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.8.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 1455), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.10.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 3799) und des Markengesetzes vom 25.10.1994 (Bundesgesetzblatt I S. 3082, 1995 I S. 156, 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.10.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 3799), in der jeweils geltenden Fassung, geschützt sind.

- Einkünfte, die Mitgliedern des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder anderen mit der Überwachung der Geschäftsführung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. d. § 1 KStG beauftragten Personen sowie von anderen inländischen Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden (§ 50a Abs. 1 Nr. 4 EStG – Zeile 11 der Anmeldung).

### 2. Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer

Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Vergütung i. S. d. § 50a Abs. 1 EStG dem Gläubiger zufließt (vgl. Anmerkung 3). In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Vergütung den Steuerabzug für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Empfänger der Vergütung) vorzunehmen (§ 50a Abs. 5 EStG).

Der Schuldner der Vergütung hat grundsätzlich die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene Steuer von Vergütungen i. S. d.

§ 50a Abs. 1 EStG unter Angabe des Verwendungszwecks jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen.

Bis zum gleichen Zeitpunkt hat der Schuldner der Vergütung dem Bundeszentralamt für Steuern eine Steueranmeldung über den Empfänger der Vergütung, die Höhe der Vergütung i. S. d. § 50a Abs. 1 EStG, die Höhe und Art der von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten und die Höhe des Steuerabzugs zu übersenden.

Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung auf elektronischem Weg zu übermitteln. Hierfür steht das Elster Online-Portal unter [www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de) oder das Online-Portal des Bundeszentralamtes für Steuern unter [www.elsteronline.de/bportal](http://www.elsteronline.de/bportal) zur Verfügung. Auf Antrag kann das Bundeszentralamt für Steuern zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Steueranmeldung vom Schuldner oder von einem zu seiner Vertretung Berechtigten zu unterschreiben. Ist es zweifelhaft, ob der Empfänger beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist, darf der Schuldner die Einbehaltung der Steuer nur unterlassen, wenn der Empfänger durch eine Bescheinigung des für die Besteuerung seines Einkommens zuständigen Finanzamts nachweist, dass er unbeschränkt steuerpflichtig ist (vgl. § 73e EStDV).

Die Verpflichtung zur Einbehaltung, Anmeldung und Abführung der Abzugsteuer geht nach § 73f EStDV auf die „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (Gema)“ oder auf einen anderen Rechtsträger über, wenn der Schuldner aufgrund eines Übereinkommens Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG an die Gema (oder einen anderen Rechtsträger) und nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger abführt und aus diesem Grunde von der Vornahme des Steuerabzugs absieht.

Das Bundeszentralamt für Steuern kann bei verspäteter Abgabe der Anmeldung einen Verspätungszuschlag bis zu 10 % festsetzen; bei verspäteter Zahlung der Abzugsteuer entstehen Säumniszuschläge.

### 3. Zeitpunkt des Zufließens

Die Vergütungen i. S. d. § 50a Abs. 1 EStG fließen dem Empfänger nach § 73c EStDV zu:

- im Fall der Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift sowie bei Hinausschiebung der Zahlung wegen vorübergehender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners: bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift;
- im Fall der Gewährung von Vorschüssen: bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift der Vorschüsse.

### 4. Aufzeichnungen des Schuldners der Vergütung

Der Schuldner der Vergütung i. S. d. § 50a Abs. 1 EStG hat besondere Aufzeichnungen zu führen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- Name und Anschrift des Empfängers der Vergütung (Steuer-schuldner),
- Art der Tätigkeit und Höhe der Vergütung in Euro,
- Höhe und Art der von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten,
- Tag, an dem die Vergütung dem Empfänger der Vergütung zugeflossen ist,
- Höhe und Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer.

In den Fällen, die in Anmerkung 8.3 genannt sind, sind die von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten und die Staatsangehörigkeit des Empfängers der Vergütung in einer für das Bundeszentralamt für Steuern nachprüfbaren Form zu dokumentieren.

Die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Steuer unterliegen der Steueraufsicht (§ 73d EStDV).

## 5. Erteilung einer Bescheinigung an den Empfänger der Vergütung (Gläubiger)

Der Schuldner der Vergütung ist nach § 50a Abs. 5 EStG verpflichtet, dem Empfänger der Vergütung auf Verlangen den Steuerabzug nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen. Der Vordruck wird auch vom Bundeszentralamt für Steuern im Internet unter [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de) zur Verfügung gestellt.

## 6. Haftung

Ist die Steuer nicht ordnungsmäßig einbehalten oder abgeführt worden, kann das Bundeszentralamt für Steuern sie vom Schuldner der Vergütung durch Haftungsbescheid anfordern. Darüber hinaus kann auch der Empfänger der Vergütung in Anspruch genommen werden, wenn der Schuldner der Vergütung den Steuerabzug nicht vorschriftsmäßig vorgenommen hat.

## 7. Bemessungsgrundlage

Dem Steuerabzug unterliegen die Einnahmen oder auf Antrag die Nettoeinnahmen (vgl. Anmerkung 8.3). Bei steuerpflichtigen Umsätzen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (vgl. Anmerkung 9), ist die Umsatzsteuer nicht als Einnahme zu erfassen.

Die Einnahmen umfassen auch

- die vom Schuldner der Vergütung ersetzt und übernommenen Fahrt- und Übernachtungsauslagen, soweit sie die tatsächlichen Kosten übersteigen und die Verpflegungskosten, soweit sie die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 9 Abs. 4a EStG übersteigen;
- die vom Schuldner der Vergütung im Rahmen einer Nettovereinbarung (vgl. Anmerkung 8.2) übernommenen Steuern. Diese Übernahme der Steuern führt beim Empfänger der Vergütung zu zusätzlichen Einnahmen, die damit ebenfalls dem Steuerabzug unterliegen.

Da sich die in § 50a EStG aufgeführten Steuersätze (15 % und 30 %) auf die Einnahmen und nicht auf den Betrag beziehen, der sich nach Abzug der Abzugsteuer und des Solidaritätszuschlages ergibt, enthält Anmerkung 8.2 eine Tabelle. Dieser können die Berechnungssätze entnommen werden, die sich auf den ausgezahlten Betrag zuzüglich ggf. der vom Vergütungsschuldner übernommenen Kosten beziehen.

Beim Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG ist auf Antrag auch der Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten des Empfängers der Vergütung zulässig (vgl. Anmerkung 8.3).

## 8. Höhe des Steuerabzugs

Der auf die Einnahmen (Bemessungsgrundlage i. S. d. Anmerkung 7) anzuwendende Steuersatz beträgt

- bei Aufsichtsratsvergütungen . . . . . 30 %,
- bei Vergütungen i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG (soweit keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden [vgl. Anmerkung 8.3]) . . . . . 15 %.

Bei im Inland ausgeübten künstlerischen, sportlichen, artistischen, unterhaltenden oder ähnlichen Darbietungen wird kein Steuerabzug erhoben, wenn die Einnahmen aus einer Darbietung 250 Euro nicht übersteigen. Die Anmeldeverpflichtung bleibt hiervon unberührt (§ 73e Satz 3 EStDV).

Diese Milderungsregelung ist nur auf die unmittelbaren Einnahmen aus inländischen Darbietungen anzuwenden. Einnahmen aus der Verwertung der Darbietungen fallen nicht unter die Milderungsregelung. Sie unterliegen dem Steuerabzug i. H. v. 15 %. Sind Gläubiger der Vergütung für eine Darbietung mehrere Personen, ist die Milderungsregelung für jede Person auf die auf sie entfallende Vergütung anzuwenden. In den Zeilen 31 bis 48 sind die Spalten 1 bis 10 für jedes Gruppenmitglied gesondert auszufüllen.

Ist eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft Gläubiger der Vergütung (z. B. ein Fußballverein, Chor, Symphonieorchester, Künstlerverleihfirma), erzielt diese als juristische Person die Einkünfte aus der Darbietung. Eine Aufteilung ist in diesem Fall nicht vorzunehmen.

Unter dem Begriff Darbietung ist für die Anwendung der Milderungsregelung der einzelne Auftritt zu verstehen. Werden an einem Tag mehrere Auftritte durchgeführt, ist die Milderungsregelung für jeden Auftritt anzuwenden.

## 8.1 Bruttovereinbarung

Trägt der Empfänger der Vergütung die Abzugsteuer und den Solidaritätszuschlag (sog. Bruttovereinbarung) sind die folgenden Berechnungssätze auf die vereinbarte Vergütung anzuwenden. Die Vergütung schließt den Betrag ein, um den die übernommenen Reisekosten die tatsächlichen Kosten und die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen (= übernommene Kosten; vgl. Anmerkung 7) übersteigen.

	Berechnungssätze (%), auf die <b>vereinbarte Vergütung</b> zuzüglich ggf. übernommener Kosten anzuwenden	
	Abzugsteuer	SolZ
Einnahmen je Darbietung bis 250,00 € ( <b>nur</b> in den Fällen des § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG und <b>vor</b> Abzug von ggf. anfallenden Werbungskosten / Betriebsausgaben)	0	0
§ 50a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG ( <b>ohne</b> Abzug von Werbungskosten / Betriebsausgaben)	15,00	0,82
§ 50a Abs. 1 Nr. 4 EStG ( <b>ohne</b> Abzug von Werbungskosten / Betriebsausgaben) z. B. Aufsichtsratsvergütungen	30,00	1,65
§ 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG ( <b>nach</b> Abzug von Werbungskosten / Betriebsausgaben, <b>wenn</b> der Empfänger der Vergütung eine natürliche Person ist)	30,00	1,65
§ 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG ( <b>nach</b> Abzug von Werbungskosten / Betriebsausgaben, <b>wenn</b> der Empfänger der Vergütung eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist)	15,00	0,82

## 8.2 Nettovereinbarung

Übernimmt der Schuldner der Vergütung die Steuer nach § 50a EStG und den Solidaritätszuschlag (sog. Nettovereinbarung), ergeben sich zur Ermittlung der Abzugsteuer folgende Berechnungssätze, die auf den ausgezahlten Betrag zuzüglich ggf. übernommener Kosten anzuwenden sind:

	Berechnungssätze (%), auf den <b>ausgezahlten Betrag</b> zuzüglich ggf. übernommener Kosten anzuwenden	
	Abzugsteuer	SolZ
Einnahmen je Darbietung bis 250,00 € ( <b>nur</b> in den Fällen des § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG und <b>vor</b> Abzug von ggf. anfallenden Werbungskosten / Betriebsausgaben)	0	0
§ 50a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EStG ( <b>ohne</b> Abzug von Werbungskosten / Betriebsausgaben)	17,82	0,98
§ 50a Abs. 1 Nr. 4 EStG ( <b>ohne</b> Abzug von Werbungskosten / Betriebsausgaben) z. B. Aufsichtsratsvergütungen	43,89	2,41
§ 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG ( <b>nach</b> Abzug von Werbungskosten / Betriebsausgaben, <b>wenn</b> der Empfänger der Vergütung eine natürliche Person ist)	43,89	2,41
§ 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG ( <b>nach</b> Abzug von Werbungskosten / Betriebsausgaben, <b>wenn</b> der Empfänger der Vergütung eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist)	17,82	0,98

### 8.3 Steuerabzug bei Nachweis von Betriebsausgaben / Werbungskosten

Auf Antrag können Betriebsausgaben oder Werbungskosten beim Steuerabzug berücksichtigt werden. Der Steuerabzug beträgt in diesem Fall 30 % des positiven Unterschiedsbetrags zwischen den Einnahmen und den mit diesen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten; bei Körperschaften beträgt der Steuerabzug 15 %. Voraussetzung für den Abzug von Betriebsausgaben / Werbungskosten ist, dass der Empfänger der Vergütung Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder eines EWR-Staates ist und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich bei einer Körperschaft in einem solchen Staat Sitz und Geschäftsleitung befinden. Der Steueranmeldung sind entsprechende Nachweise (z. B. Kopie des Reisepasses oder Handelsregisterauszugs; Ansässigkeitsbescheinigung der ausländischen Finanzverwaltung) beizufügen.

Die Berücksichtigung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten erfolgt unabhängig davon, ob der Empfänger der Vergütung diese selbst getragen hat oder sie vom Schuldner der Vergütung übernommen worden sind. Es können nur bei Anmeldung des Steuerabzugs bereits geleistete Ausgaben berücksichtigt werden. Zur Berücksichtigung weiterer Ausgaben kann die Steueranmeldung nach § 73e EStDV nachträglich berichtigt werden. Der Schuldner der Vergütung darf den Steuerabzug nur mindern, wenn der Empfänger der Vergütung die Betriebsausgaben oder Werbungskosten in einer für das Bundeszentralamt für Steuern nachprüfaren Form (z. B. durch Rechnungskopien, Überweisungen, etc.) nachgewiesen hat. Diese Aufwendungen sind in jedem Fall in einer gesonderten Aufstellung einzureichen.

Bei Nettvereinbarungen (vgl. Anmerkung 8.2) beträgt die Abzugsteuer 43,89 %, der Solidaritätszuschlag 2,41 % des positiven Unterschiedsbetrags zwischen Einnahmen und Ausgaben, bei Körperschaften 17,82 % zuzüglich 0,98 % Solidaritätszuschlag.

### 9. Umsatzsteuer

Der Leistungsempfänger (Schuldner der Vergütung) schuldet nach § 13b UStG die Umsatzsteuer. Für nach § 3a Abs. 2 UStG im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen von im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern entsteht die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Die Steuer für die übrigen im Inland steuerpflichtigen Umsätze von im Ausland ansässigen Unternehmern entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt. Soweit es sich bei den Umsätzen um so genannte Dauerleistungen handelt, entsteht die Steuer spätestens mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres, in dem sie tatsächlich erbracht werden. Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist.

### 10. Solidaritätszuschlag

Nach dem Solidaritätszuschlaggesetz ist bei beschränkt Steuerpflichtigen zu Steuerabzugsbeträgen nach § 50a EStG ein Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 % des Steuerabzugsbetrags zu erheben.

Wird der Steuerabzug aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen ermäßigt (vgl. Anmerkung 11), ist diese Ermäßigung zuerst auf den Solidaritätszuschlag zu beziehen.

### 11. Entlastung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen

Die Vorschriften über die Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer sind auch dann anzuwenden, wenn die Vergütung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens vom Steuerabzug freigestellt oder der Steuerabzug nach einem niedrigeren Steuersatz vorzunehmen ist (§ 50d Abs. 1 EStG).

Bei Vergütungen i. S. d. § 50a EStG darf der Schuldner der Vergütung den Steuerabzug nur unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das Bundeszentralamt für Steuern entweder auf Antrag bescheinigt, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen (Freistellungsverfahren) oder den Schuldner der Vergütung auf Antrag hierzu allgemein ermächtigt (Kontrollmeldeverfahren).

Grundlagen und Einzelheiten des Freistellungsverfahrens sind in dem vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Merkblatt „Entlastung von deutscher Abzugsteuer gemäß § 50a Abs. 4 EStG aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)“ vom 7.5.2002 (Bundessteuerblatt I S. 521 ff.) und dem vom Bundeszentralamt für Steuern herausgegebenen Merkblatt zum

- Antrag nach § 50d EStG auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung und / oder Erstattung von deutscher Abzugsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) oder § 50g EStG bei Lizenzgebühren und ähnlichen Vergütungen,
- Antrag nach § 50d EStG auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung und / oder Erstattung von deutscher Abzugsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bei Vergütungen an ausländische Künstler und Sportler,
- Antrag nach § 50d EStG auf Erstattung von deutscher Abzugsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bei Vergütungen an Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitglieder und
- Kontrollmeldeverfahren nach § 50d Abs. 5 EStG in den Fällen des § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG

dargestellt. Informationen werden vom Bundeszentralamt für Steuern im Internet unter [www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de) zur Verfügung gestellt.

In Fällen von geringer Bedeutung kann das Bundeszentralamt für Steuern den Schuldner der Vergütung i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG (Lizenzen o. Ä.) ermächtigen, zur Entlastung von den Abzugsteuern ein vereinfachtes Verfahren (Kontrollmeldeverfahren) anzuwenden. In diesem Kontrollmeldeverfahren kann der Schuldner der Vergütung von sich aus bei den Empfängern der Vergütung, die in einem ausländischen Staat ansässig sind, mit dem ein entsprechendes DBA besteht, den Steuerabzug unterlassen oder diesen nur nach dem gemäß dem DBA höchstens zulässigen Satz vornehmen (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.12.2002, Bundessteuerblatt I S. 1386). Die Ermächtigung ist als Beleg zu den Aufzeichnungen (vgl. Anmerkung 4) zu nehmen.

Im Freistellungs- und Kontrollmeldeverfahren bleibt die Anmeldepflicht unberührt, so dass eine Steueranmeldung auch dann abzugeben ist, wenn ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist (§ 50d Abs. 2 und 5 EStG).

### 12. Antrag auf Veranlagung

Beschränkt steuerpflichtige Personen, die Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder eines EWR-Staates sind und ihren Wohnsitz in einem EU- / EWR-Staat haben oder beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen i. S. d. § 2 Nr. 1 KStG, die ihren Sitz und den Ort der Geschäftsleitung innerhalb eines EU- / EWR-Staates haben, können gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG oder § 32 Abs. 2 Nr. 2 KStG für Einkünfte i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer beim Bundeszentralamt für Steuern stellen. Sollten noch weitere inländische Einkünfte vorliegen, ist der Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen.